

Unterstützer:

Der umseitige Wahlvorschlag wird von folgenden Personen eingereicht: ^{1) 4) 5)}

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname, ggf. Titel	Geburtsdatum	Fakultät/ Organisationseinheit	ggf. Vereinigung	Eigenhändige Unterschrift oder Bestätigung per Email über Hochschulmailadresse
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Fußnote

- 1) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt als berechtigt, wer an erster Stelle unterzeichnet hat.
- 2) Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden.
- 3) Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. Somit dürfen höchstens vorgeschlagen werden:

Gremien	Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen	Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
für den Senat	18	3	3
für die Fakultätsräte	36	12	6

Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

- 4) Der Wahlvorschlag muss, neben dem Namen und Vornamen der Bewerber oder der Bewerberinnen sowie der Unterstützer und Unterstützerinnen, die Fakultät oder anderweitige Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung kann angegeben werden.
- 5) Der Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den genannten Gremien muss von mindestens 5 Personen durch eine schriftliche Erklärung unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; die Schriftform wird auch durch eine einfache Email über die Hochschulmailadresse erfüllt. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Ausnahme: Die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt, wenn einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte angehört haben. Für welche Gruppen und Fakultäten dies der Fall ist, kann dem aktuellen Wahlausschreiben entnommen werden.

Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Verbindlich ist die Wahlordnung der OTH Regensburg vom 25. Februar 2021 in ihrer aktuellen Fassung